

Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor

Verbot von verbrennungsmotorisch angetriebenen Laubbläsern in Wohngebieten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 -
Bogenhausen am 07.11.2023

Verbot kraftstoffbetriebener Laubgebläsemaschinen aus Lärm- und Umweltschutzgründen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 -
Maxvorstadt am 15.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12187

5 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 16.04.2024 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen hat am 07.11.2023 den beigefügten Antrag (Anlage 1) als Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 beschlossen.

Mit der Empfehlung wird ein Verbot des Betriebs verbrennungsmotorisch betriebener Laubbläser in Wohngebieten gefordert.

In der Begründung zum Antrag wird auf – nicht näher bezeichnete – Tests hingewiesen, die gezeigt hätten, dass die Laubbeseitigung mit Rechen kaum mehr Zeit erfordere als die mit Lärm, Abgas und Vernichtung von Kleinlebewesen verbundene Verwendung von Laubbläsern, insbesondere von verbrennungsmotorisch betriebenen. Vor allem die bei missbräuchlicher Nutzung der Geräte entstehende Aufwirbelung von Feinstaub solle intensiver verfolgt werden. Diverse Veröffentlichungen würden aufzeigen, dass dieses Thema einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung ein Anliegen sei.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt hat am 15.11.2023 den beigefügten Antrag (Anlage 2) als Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 beschlossen. Diese Empfehlung fordert ebenfalls ein Verbot von benzingetriebenen Laubbläsern aus Lärm- und Umweltschutzgründen. Anstatt benzingetriebener Geräte sollen ausschließlich elektrisch betriebene Alternativen (Akkubetrieb) verwendet und Verstöße gegen das Verbot mit einem Bußgeld geahndet werden.

Da beide Empfehlungen das Thema „Laubbläser“ betreffen und beide ein Verbot insbesondere der mit Kraftstoff angetriebenen Geräte zum Ziel haben, erfolgt ihre Behandlung aus Synergiegründen in einer gemeinsamen Beschlussvorlage.

Die Empfehlungen enthalten keinen Hinweis auf einen bestimmten Stadtbezirk. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirks spricht lediglich ganz allgemein den Einsatz von Laubbläsern in Wohngebieten an. Es wird daher davon ausgegangen, dass beide sich auf das gesamte Stadtgebiet beziehen. Die Bürgerversammlungsempfehlungen betreffen somit einen Sachverhalt von stadtbezirksübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu behandeln sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 1 Bezirksausschuss-Satzung).

1. Vorbemerkung

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat die Frage nach einem Verbot von Laubbläsern in der Vergangenheit aufgrund zahlreicher Empfehlungen, Anträge, Beschwerden und Anfragen bereits ausführlich geprüft und dem Ausschuss für Klima- und Umweltschutz mehrere Beschlussvorlagen zur Behandlung vorgelegt, zuletzt die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09704 vom 18.07.2023.

Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Antrag „Verbannung von fossil betriebenen Laubbläsern“ (Antrag Nr. 20-26 / B 05072 des Bezirksausschusses 3 Maxvorstadt) satzungsgemäß erledigt.

Im Ergebnis war zum wiederholten Male festzustellen, dass der Landeshauptstadt München keine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht, auf die ein generelles Verbot von verbrennungsmotorisch betriebenen Laubbläsern in Wohngebieten gestützt werden könnte. Ein solches Verbot kann weder stadtweit noch beschränkt auf Wohngebiete ausgesprochen werden.

Auf die in der als Anlage 3 beigefügten Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09704 ausführlich dargestellte, unverändert gültige Rechtslage wird verwiesen.

2. Empfehlung der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes

Nachdem die Empfehlung, verbrennungsmotorisch betriebene Laubbläser in Wohngebieten zu verbieten, insbesondere damit begründet wurde, dass ein missbräuchlicher Betrieb der Geräte Feinstaub aufwirbelt und Kleinlebewesen vernichtet, wird im Folgenden nochmals auf die diese Aspekte berücksichtigende Rechtslage eingegangen. Dem Grunde nach besteht für die Gemeinden einzig die Möglichkeit, zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen (z. B. Feinstaub) oder

Geräusche gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) den Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe mittels Verordnung zu verbieten, zeitlich zu beschränken oder von Vorkehrungen abhängig zu machen.

Abgesehen von den Vorgaben des europäischen und bundesdeutschen Rechts (vgl. hierzu Anlage 3), sind beim Erlass einer solchen Verordnung jedoch immer die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens zu beachten. Insbesondere müssen die getroffenen Regelungen verhältnismäßig sein. Dafür, dass von dem Betrieb der Geräte in Wohngebieten negative Auswirkungen ausgehen, die ein generelles Verbot als verhältnismäßige Maßnahme rechtfertigen würden, fehlen jedoch ausreichend belastbare Nachweise. Die für eine Beurteilung erforderlichen Daten (Anzahl der gewerblich und privat eingesetzten Laubbläser in Wohngebieten, Einsatzdauer und -häufigkeit, Art der gereinigten Oberflächen, Witterungseinflüsse während des Einsatzes etc.) liegen nicht vor und können vom Referat für Klima- und Umweltschutz auch nicht ermittelt werden.

In Bezug auf den Beitrag, den die Geräte zur Feinstaubbelastung leisten, ist nach bisherigem Wissensstand davon auszugehen, dass er als untergeordnet einzustufen ist.

Zur Überwachung der Luftqualität betreibt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB). Bereits seit 2012 werden die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub an allen Münchner Messstationen des LÜB eingehalten. Die Maßnahmen der Luftreinhalteplanung in München konzentrieren sich eher auf die Stickstoffdioxid-Belastung (NO₂).

3. Empfehlung der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes

Die Empfehlung beinhaltet, dass die Landeshauptstadt sich nach dem Erlass des Verbots nach einer angemessenen Vorlaufzeit um dessen Umsetzung auf Zuruf kümmert und Abweichungen mit einem Bußgeld ahndet. Wie bereits unter Ziffer 1 erläutert, kann ein solches Verbot nicht ausgesprochen werden. Allen Anfragen und Beschwerden über den Betrieb von Laubbläsern geht das Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen der vorhandenen Vorschriften nach (s. hierzu unten bei Ziffer 4). Die Einleitung von Bußgeldverfahren hat nach den Grundsätzen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen.

4. Fazit

Nachdem es keine Rechtsgrundlage gibt, auf die ein Verbot benzinbetriebener Laubbläser in Münchner Wohngebieten gestützt werden könnte, bestehen Möglichkeiten des Eingreifens bei der Verwendung von Laubbläsern für die Landeshauptstadt München nur dann, wenn die geltenden Betriebszeitbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Werden Laubbläser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit eingesetzt, dürfen sie nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BImSchV in Wohngebieten und einigen anderen empfindlichen Gebieten (z. B. Klinikbereiche) ausschließlich werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Nach § 1 Abs. 2 der Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV) dürfen die Geräte bei privaten Gartenarbeiten nur an Montagen mit Samstagen zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr und an Montagen mit Freitagen von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Ein Verstoß gegen die geltenden Betriebszeitbeschränkungen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Klimaprüfung

Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.

Ein Verbot fossil betriebener Laubbläser, welches grundsätzlich positive Wirkungen in Bezug auf den Klimaschutz hätte, kann aufgrund der geltenden Rechtslage nicht ausgesprochen werden. Dementsprechend sind keine klimarelevanten Beschlusspunkte enthalten.

Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Beide Gremien wurden um eine Stellungnahme gebeten.

Der Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt begrüßt, dass die Landeshauptstadt München das Thema weiterhin im Blick behält und hat der Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 06.02.2024 zugestimmt (vgl. Anlage 4).

Der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen stimmte der Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 20.02.2024 zu (vgl. Anlage 5).

Zeitgleich mit der Anhörung der Bezirksausschüsse wurde je ein Entwurfsexemplar an den Korreferenten, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Aufgrund der unverändert bestehenden Rechtslage kann die Landeshauptstadt München weder ein stadtweites noch ein auf Wohngebiete begrenztes Verbot fossil betriebener Laubbläser aussprechen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023 „Verbot von verbrennungsmotorisch angetriebenen Laubbläsern in Wohngebieten“ ist damit satzungsgemäß erledigt.

3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt am 15.11.2023 „Verbot kraftstoffbetriebener Laubgebläsemaschinen aus Lärm- und Umweltschutzgründen“ ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)

über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL4

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)
z.K.

Am.....